

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 112. Sitzung (25.06.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

**№ 57 a.**

Beilage zum Protokoll der 112. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1902.

**Bericht**

der

**Sonderkommission der zweiten Kammer**

für den

**Entwurf eines Fahrnißversicherungsgesetzes.**

Erstattet vom Abgeordneten **Dr. Vinz.**

Der vorliegende Gesetzentwurf ist von der hohen Ersten Kammer, deren Berathung und Beschlußfassung er von der Großh. Regierung zunächst unterbreitet wurde, insofern in wesentlich veränderter Fassung an die Zweite Kammer gelangt, als der Regierungsentwurf die vollständige Aufhebung des bisherigen Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 und dessen Ersatz durch ein neues Gesetz in Vorschlag brachte, während der Entwurf der hohen Ersten Kammer das Fahrnißversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 im Ganzen aufrecht erhält und lediglich in Gestalt einer Novelle einzelne Bestimmungen des alten Gesetzes aufhebt, abändert bezw. durch neue Vorschriften ersetzt. Die Gründe, welche dem anderen hohen Hause dieses Verfahren rathlich erscheinen ließen, sind in dem Kommissionsbericht des Herrn Geheimraths Lewald dargelegt, die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, und auch Ihre Kommission hat hiergegen keine Bedenken.

Zum gesammten Inhalt des Gesetzentwurfes wirft sich zunächst die Frage auf, ob überhaupt ein Anlaß zu gesetzgeberischem Vorgehen gegeben ist? Das Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmen hat in seinem § 121 alle landesrechtlichen Vorschriften für aufgehoben erklärt, welche „den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen, polizeilichen Genehmigung abhängig machen“; desgleichen die landesrechtlichen Vorschriften, „durch welche der unmittelbare Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verboten wird, die sich nicht im Staatsgebiete befinden“. In Folge dieser

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.



reichsgesetzlichen Vorschriften ist ein wesentlicher Theil unseres badischen Fahrnißversicherungsgesetzes hinfällig geworden, da die in letzterem geregelte staatliche Aufsicht über das Fahrnißversicherungswesen auf dem sogenannten Präventivprinzip basirte, wonach eine gültige Versicherung nur nach vorausgegangener polizeilicher Prüfung und Genehmigung abgeschlossen werden konnte. Das Reichsgesetz hat seinerseits die Zulassung der Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb und die Aufsicht über den letzteren für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt. Für die Landesgesetzgebung ist nur noch Raum geblieben:

1. „zur Erlassung von Vorschriften über die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädigungen“ (§ 121 des Reichsgesetzes);

2. zu Vorschriften privatrechtlicher Natur über den zulässigen Inhalt der Versicherungsverträge bezw. über die Schranken der Vertragsfreiheit. Die Zulässigkeit landesrechtlicher Bestimmungen in letzterer Hinsicht ergibt sich aus der Thatfache, daß das Reich bis jetzt von der ihm in Artikel 4 Absatz 2 der Reichsverfassung eingeräumten Kompetenz zur Regelung des Versicherungswesens auf privatrechtlichem Gebiet, abgesehen von der Seeversicherung (§ 778 und ff. des Handelsgesetzbuchs), keinen Gebrauch gemacht hat, wie denn auch in Artikel 75 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Erlassung von Vorschriften, welche dem privaten Versicherungsrecht angehören, ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

Von dieser der Landesgesetzgebung verbliebenen Befugniß glaubt nur die Großh. Regierung und mit ihr die hohe Erste Kammer Gebrauch machen zu sollen und zwar in der doppelten Richtung:

1. durch Vorschriften, welche die Möglichkeit polizeilicher Kontrolle der abgeschlossenen Versicherungsverträge gewährleisten (Artikel II § 8—11 des Entwurfs der Ersten Kammer);

2. durch die privatrechtliche Vorschrift, daß die Versicherung den wahren (gemeinen) Werth der versicherten Fahrnisse nicht übersteigen darf und demgemäß die Ueber- bezw. Doppelversicherung verboten ist. Diese die Vertragsfreiheit einschränkenden Bestimmungen sind in den §§ 1—4 des Regierungsentwurfs im Einzelnen geregelt, während der Entwurf der Ersten Kammer diesbezüglich die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 4, 5 und 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 lediglich aufrecht erhält.

Ihre Kommission hat sich der Anschauung der Großh. Regierung und der hohen Ersten Kammer angeschlossen. Sie erachtet es gleichfalls für wünschenswerth, daß auf die reichsgesetzlich zugelassene und in den meisten Bundesstaaten bestehende landespolizeiliche Kontrolle der Fahrnißversicherungsverträge nicht schlechthin verzichtet werde. Es besteht für die Versicherungsgesellschaften kein begründeter Anlaß zur Beschwerde, wenn die Kontrolle in der einfachen Weise wie im Entwurf vorgesehen dahin gestaltet wird, daß in der Regel derjenige, welcher Namens der Versicherungsgesellschaft den Vertrag abgeschlossen hat, für verpflichtet erklärt wird, hievon dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde Anzeige zu erstatten. (§ 8 des Entwurfs der Ersten Kammer.) Ebenso ist dagegen nichts zu erinnern, daß von der Festsetzung der Brandentschädigungssumme jeweils die Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt werden muß. (§ 9 des Entwurfs der Ersten Kammer.)

Was die privatrechtlichen Einschränkungen der Vertragsfreiheit hinsichtlich der Ueber- und Doppelversicherung betrifft, so ist Ihre Kommission, wiederum in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung und der hohen Ersten Kammer, zu dem Ergebnis gelangt, daß an den Bestimmungen unseres alten Gesetzes von 1840 im Wesentlichen festgehalten werden soll.

Der Umstand, daß das Reich im Begriffe steht, die Regelung des privaten Versicherungsrechts in Angriff zu nehmen, bildet keinen Anlaß, die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes im jetzigen Zeitpunkte außer Kraft zu setzen. Wenn es im Uebrigen auch richtig ist, was gegen diese Vorschriften geltend gemacht wird, daß bei der Feuerversicherung überall nur der nachweisbare, wirkliche Brandschaden ersetzt wird und insofern Ueberversicherungen für den Versicherten nichts Verlockendes haben können, da er sich damit nur höhere Prämienbeträge auferlegt, so ist andererseits die Erfahrungsthatfache unbestreitbar, daß bei Ueberversicherungen die Spekulation auf einen eventuellen Gewinn mit unterlaufen kann, sei es, daß der Versicherte aus Unkenntniß annimmt, daß ihm eintretendenfalls die ganze Versicherungssumme gewährt werden müsse, sei es daß er



damit rechnet, daß die Entschädigungssumme im Falle der vollständigen Zerstörung der versicherten Gegenstände in Ermangelung anderer Beweise unter Zugrundelegung der Versicherungssumme würde bemessen werden.

In jedem Falle bilden Speculationen dieser Art, wenn sie auch bei der heutigen Durchbildung des Versicherungswesens und der eingehenderen Bekanntschaft der Bevölkerung mit den bezüglichen Bestimmungen desselben selten vorkommen mögen, immerhin eine zu beachtende öffentliche Gefahr, welcher entgegenzutreten der Gesetzgeber von heute nicht weniger Veranlassung haben dürfte, als der badische Gesetzgeber von 1840. Auch dann für diese Auffassung angeführt werden, daß das deutsche Handelsgesetzbuch die Uebersversicherung bei der Seeversicherung gleichfalls für unzulässig erklärt hat. (§§ 786 und ff. H.G.B.)

Ihre Kommission ist hiernach mit dem anderen hohen Hause der Ansicht, daß die §§ 4, 5 und 7 (letzterer in seinen Abjäten 1 und 3) des Gesetzes vom 30. Juli 1840, in welchen die bezeichneten Einschränkungen der Vertragsfreiheit geregelt sind, im Wesentlichen aufrecht erhalten werden sollen. Ebenso steht sie auf dem Standpunkt, daß Verträge, welche gegen das Verbot der Uebersversicherung verstoßen, gemäß §§ 134, 139 B.G.B. der Nichtigkeit verfallen; die Bestimmungen in den §§ 10 und 11 des alten Gesetzes, welche in gleicher Weise wie die entsprechenden Vorschriften im Gebäudeversicherungsgezet vom 29. März 1852 Uebersversicherungsverträge mit der Wirkung für gültig erklärten, daß die Brandentschädigungen zu Gunsten der Staatskasse konfiszirt wurden, können nicht mehr für sachgemäß erachtet werden.

Auch hinsichtlich der Strafbestimmungen des Entwurfs theilt Ihre Kommission die Auffassung der hohen Ersten Kammer, wie solche in deren Kommissionsbericht auf Seite 5 dargelegt ist.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in der Fassung der hohen Ersten Kammer ist Folgendes zu bemerken:

#### 1. Zu Artikel I und bezw. § 4 des aufrecht erhaltenen Gesetzes vom 30. Juli 1840.

Nach dieser Bestimmung darf die Versicherung den „wahren (gemeinen) Werth“ der versicherten Fahrnisse nicht übersteigen. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht angängig sei, den höchsten Werth und auch Liebhaber- (Affektions-)Werthe zur Versicherung zuzulassen; ein praktisches Bedürfnis in dieser Richtung trete vielfach hervor. Auf eine desfallige Anfrage an die Großh. Regierung erklärte diese, daß die Zulassung von Affektionswerthen zur Versicherung den allgemeinen, in der Wissenschaft und Praxis festgehaltenen Grundsätzen des Versicherungsrechts widerspreche. Auch in der Seeversicherung des Handelsgesetzbuchs sei eine derartige Versicherung nicht zugelassen. Nach allen einschlägigen Gesetzgebungen sei erforderlich, daß es sich um die Sicherung eines wirtschaftlichen Interesses handelt. Auch der Begriff des „wahren“ oder „gemeinen“ Werthes sei übrigens kein völlig bestimmter. Die Praxis lasse naturgemäß einen gewissen Spielraum zu. Das in Aussicht stehende Reichsgesetz werde jedenfalls auch diese Frage und in Verbindung damit die Ueber- und Doppelversicherung zu regeln haben. Bis dahin empfehle es sich, die bisherige Bestimmung unseres Gesetzes, deren Handhabung im Allgemeinen zu Unzuträglichkeiten nicht geführt habe, beizubehalten.

Nach diesen Erklärungen glaubte Ihre Kommission der bezeichneten Anregung keine weitere Folge geben zu sollen.

#### 2. Zu Artikel II, § 8.

Auf die Anfrage der Kommission, ob die Großh. Regierung für die nach der Bestimmung des § 8 dem Bürgermeister obliegende Amtshätigkeit eine Gebühr festzusetzen beabsichtige, wurde mitgeteilt, daß dies allerdings der Fall sei. Es sei im Uebrigen eine Revision der bisherigen Gebührenbestimmungen in der Weise geplant, daß bei kleineren Versicherungssummen die Gebühren niedriger und bei größeren progressiv höher angelegt würden. Jedenfalls würde auch fernerhin dem Rathschreiber, der die Verzeichnisse der Fahrnisversicherungen zu führen habe, eine entsprechende Gebühr hierfür zukommen müssen. Zur Zahlung der Gebühr ist, wie die Kommission annimmt, die Versicherungsgeellschaft verpflichtet.



Die „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgeellschaften“ ist in einer Petition an das hohe Haus gegen die Bestimmung in Absatz 2 des § 8 vorstellig geworden, worin derjenige, welcher Namens der Versicherungsunternehmung den Vertrag abschließt, für verpflichtet erklärt wird, die in § 1 vorgeordnete Anzeige beim Bürgermeisteramt zu erstatten. Die Petentin führt des Näheren aus, daß die hiernach dem Generalagenten auferlegte Verpflichtung sich weder aus rechtlichen noch aus praktischen Gründen rechtfertige. Der natürliche Vertreter der Gesellschaft für derartige lokale Berrichtungen sei der Agent der Gesellschaft. Für die Generalagenten, deren Bezirke bei manchen Gesellschaften das ganze Großherzogthum umfassen, bedeuete die vorgeordnete Anzeigepflicht eine außerordentliche Erschwerung des Geschäftsgangs. Alle übrigen deutschen Bundesstaaten hätten die Anzeigepflicht dem Agenten und nicht dem zum Abschluß der Verträge bevollmächtigten Generalagenten auferlegt.

Ihre Kommission glaubte der Petition nicht stattgeben zu sollen, da es an sich nur folgerichtig ist, daß der verantwortliche Vertreter der Gesellschaft, welcher den Versicherungsvertrag abschließt, auch die vom Gesetz erforderte Anzeige vom Abschluß bewirkt. Da, wie auch in der Petition bemerkt wird, sich der Abschluß des Versicherungsvertrags in der Regel in der Weise vollzieht, daß der Generalagent die Versicherungsurkunde dem Agenten behufs Ausfolgung an den Antragsteller gegen Zahlung der Prämie sammt Nebenkosten übermittelt, so wird auch nichts im Wege stehen, ohne die Gefahr einer erheblichen Geschäfts- oder Kostenvermehrung, dem Agenten gleichzeitig die vom Generalagenten vollzogene Anzeige an das Bürgermeisteramt behufs eventueller Ausfolgung an letzteres zu übersenden. Die Verantwortung hiefür der Behörde gegenüber trifft allerdings den Generalagenten.

### 3. Zu Artikel II. § 12.

Die hier vorgeordnete Bestimmung, daß Feuerversicherungsgeellschaften durch landesherrliche Verordnung zu Beiträgen für Zwecke des Feuerschutzes angehalten werden können, war dem bisherigen Gesetze fremd. Zu deren Begründung wird auf die Regierungsvorlage Seite 10 und den Kommissionsbericht der hohen Ersten Kammer Seite 6 Bezug genommen. Auch gegen diese Vorschrift sind die vereinigten Feuerversicherungsgeellschaften vorstellig geworden; indem sie darauf hinweisen, daß ein Bedürfnis zu derselben im gegenwärtigen Augenblick nicht bestehe, da die Vereinbarung zwischen den Gesellschaften und dem Verwaltungsrath der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse, der Kasse jährlich 6 Pfennig pro 10 000 *M.* Versicherungssumme zu zahlen, noch bis zum 1. Mai 1905 fortbestehe. Die Vorschrift stehe auch als eine steuerrechtliche nicht im Zusammenhang mit den übrigen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Ihre Kommission konnte diese Einwendungen mehr formaler Art nicht für begründet erachten. Entscheidend ist für die Kommission, daß die Vorschrift materiell gerechtfertigt erscheint und auch in anderen Bundesstaaten, so in Hessen und Bayern, eine ähnliche Vorschrift besteht; auch haben bisher schon die Gesellschaften kein Bedenken getragen, solche Beiträge in ihrem eigenen Interesse freiwillig zu leisten.

Eine zu dem Gesetzentwurf den beiden Kammern zugegangene Vorstellung der Handelskammer für den Kreis Mannheim richtete sich gegen die Bestimmungen in den §§ 2, 8 und 9 der Regierungsvorlage und vertritt die Auffassung, daß ein Anlaß zu einem gesetzgeberischen Vorgehen wohl überhaupt nicht vorliege. Im Einzelnen darf auf die ausführliche Darlegung in der Petition selbst verwiesen werden. Ihre Kommission nimmt zu den von der Petentin geltend gemachten Bedenken denselben Standpunkt ein, wie die hohe Erste Kammer. (Kommissionsbericht Seite 5.)

In einer nach Einbringung des Gesetzes an die Großh. Regierung gerichteten, von dieser der Kommission zur Kenntniß gebrachten Eingabe einer Versicherungsgeellschaft auf Gegenseitigkeit wurde darauf aufmerksam gemacht, daß bei Gegenseitigkeitsgeellschaften, welche von ihren Mitgliedern Vorschuß-Prämien erheben, die Erntoprämieneinnahme, nach deren Höhe die Beiträge zu berechnen sind, sich wohl nur nach Abzug der an die Mitglieder zurückgewährten Ueberschüsse oder Gewinntheile verstehen könne. Die Großh. Regierung erachtet diese Auffassung als zutreffend, und Ihre Kommission hat sich hiemit gleichfalls einverstanden erklärt. Einer besonderen Bestimmung im Gesetze bedarf es hierwegen nicht.



Auf eine Anfrage an die Großh. Regierung, ob es nicht angezeigt erscheine, aus Anlaß dieser Gesetzesvorlage die Streitfrage zu entscheiden, ob nicht auch den Gemeinden gemäß § 72 der Gemeindeordnung das Recht zustehe, die Feuerversicherungsgesellschaften zur Beitragsleistung für besondere Feuerschutzeinrichtungen heranzuziehen, wurde Seitens der Großh. Regierung erklärt, daß die bezeichnete, nach ihrer Ansicht zu verneinende Frage mit der Gemeindeordnung im unmittelbaren Zusammenhang stehe und nur im Rahmen der letzteren eine sachgemäße gesetzgeberische Behandlung erfahren könne. Es sei übrigens beabsichtigt, aus den gemäß § 12 des vorliegenden Entwurfs geleisteten Beiträgen nicht nur an bedürftige, sondern auch an leistungsfähige Gemeinden, welche besondere Aufwendungen für Löscheneinrichtungen machen, entsprechende Beihilfen zu gewähren.

Ihre Kommission glaubte hiernach von weiteren Anträgen in dieser Frage absehen zu sollen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Kommission im Anschluß an die bezügliche Verhandlung auf dem letzten Landtag auch die Frage einer staatlichen Zwangs-Mobiliarversicherung in den Bereich ihrer Erörterung gezogen und die Großh. Regierung um Bekanntgabe ihrer Stellungnahme zu dieser Frage ersucht hat. Die Erklärung der Großh. Regierung ging dahin, daß sie aus den Erwägungen, welche in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. Juni 1890 von dem damaligen Minister des Innern dargelegt wurden, dem Projekte einer staatlichen Mobiliarversicherung auch ihrerseits ablehnend gegenüberstehe. Der Gedanke einer solchen Staatsanstalt möge theoretisch vertretbar sein, allein die praktische Durchführung biete die größten Schwierigkeiten. Es müßte ein weiterer umfangreicher Beamtenapparat geschaffen werden und ob der Staat dabei dasselbe leisten könne wie die Privatunternehmungen, sei zweifelhaft. Eine billige Gebäudeversicherung garantire bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse noch keine billige Fahrnißversicherung. Es sei auch fraglich, ob unsere Bevölkerung sich damit befremden könnte, daß staatliche Versicherungsbeamte, was bei der Mobiliarversicherung nicht zu vermeiden wäre, in die privaten Verhältnisse des Einzelnen Einblick nehmen.

Ihre Kommission hat im Hinblick auf diese Erklärung der Großh. Regierung von einer weiteren Beschlußfassung in dieser Frage Abstand genommen.

Der Schlußantrag Ihrer Kommission geht dahin:

Das hohe Haus wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der hohen Ersten Kammer die Zustimmung erteilen;
2. die eingegangenen Petitionen durch Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt erklären.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.